

## **Ordnung für die Vergabe von Betreuungsplätzen für Studierende in den Kindertagesstätten des Studierendenwerk Mainz**

### **Präambel**

Diese Ordnung regelt die Zusammensetzung des Vergabeausschusses sowie das Verfahren, die Voraussetzungen und Kriterien zur Vergabe bzw. Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kinder von Studierenden in den Kindertagesstätten des Studierendenwerk Mainz.

### **§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Vergabeausschusses**

Der Vergabeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenwerk Mainz (vorsitzendes Mitglied)
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des AStA der JGU
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA der HS Mainz
- Je eine Leiterin oder ein Leiter der Kindertagesstätten des Studierendenwerk Mainz (mit beratender Stimme)
- Eine Vertreterin/ein Vertreter des Familien-Servicebüro der JGU (mit beratender Stimme)
- Eine Vertreterin/ein Vertreter des Gleichstellungsbüros der HS Mainz (mit beratender Stimme)

### **§ 2 Betreuungsplatzanspruch**

Nach dieser Ordnung werden Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden vergeben, die ihren ersten Wohnsitz in Mainz bzw. in Rheinland-Pfalz haben. Solange die Stadt Mainz einer Vergabe an Nicht-Mainzer Kindern zustimmt, können 10 % der Plätze an Familien vergeben werden, die nicht in Mainz leben.

### **§ 3 Verfahren zur Vergabe der Betreuungsplätze**

1. Die Belegung der Betreuungsplätze wird durch den Vergabeausschuss festgelegt. Der Vergabeausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung Studierendenwerk Mainz zusammen. Die Sitzungen werden nach Bedarf terminiert, insbesondere im Falle freier / verfügbarer Betreuungsplätze. Die Sitzungen werden von dem Vertreter/der Vertreterin des Studierendenwerk Mainz geleitet (vorsitzendes Mitglied).
2. Zu den Sitzungen lädt das vorsitzende Mitglied mit einer Frist von einer Woche ein.

3. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, lädt das vorsitzende Mitglied zu einer weiteren Sitzung ein, die spätestens eine Woche später stattfindet. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde.
4. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
5. Wenn nur einzelne Plätze im Nachrückverfahren zu vergeben sind, ist eine Vergabe im Umlaufverfahren möglich. Dazu informiert das Studierendenwerk Mainz per E-Mail alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder über die aktuelle Warteliste und den offenen Platz/ die offenen Plätze. Es unterbreitet einen Vergabevorschlag, dem die stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Woche zustimmen oder den sie ablehnen können. Erfolgt innerhalb der Frist keine Ablehnung, gilt die Zustimmung als gegeben.
6. Die Betreuungsplätze der beteiligten Kindertagesstätten werden vom Vergabeausschuss nach den folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf in einem Punktesystem vergeben.

Alleinerziehende	70
Beide Eltern studieren <b>aktiv</b> an der JGU/HS Mainz/TH Bingen	40
Ein Elternteil studiert ( <b>aktiv</b> ), ein Elternteil arbeitet oder studiert an einem anderen Standort	20
Bachelor / Staatsexamen	15
Master	10
Geschwisterkind (gleiche Kita)	10
Wohnort Mainz	10
Besonders schwierige Studiensituation	10
Ehrenamtliche Tätigkeit in den vom HochSchG geregelten Gremien	5
Wartezeit pro Semester	5

7. Alle Punkte müssen von den Eltern nachgewiesen werden, sonst wird die Anmeldung nicht bearbeitet.

8. Die Platzvergabe erfolgt nach sozialen Kriterien und Dringlichkeit.
9. Bei gleicher Punktzahl sind soziale Kriterien zu berücksichtigen und ggf. nachzuweisen.
10. Die Reihenfolge nach Punkten soll verbindlich sein, außer es wird einstimmig mit Begründung von der Liste aus wichtigem Grund abgewichen.
11. Alle Punkte sollen möglichst genau definiert sein, so dass eine transparente Einordnung stattfinden kann.
12. Bei Anmeldung und dann jährlich besteht die Pflicht nachzuweisen, dass das Eltern- teil, auf welcher sich der Anspruch stützt, aktiv studiert. Der Nachweis erfolgt über den Ausdruck von JoGuStine oder über eine Bestätigung des Doktorvaters/der Dok- tormutter zum Fortschritt der Promotion. Können keine Nachweise erbracht werden, ist eine Begründung vorzulegen. Kann keine solche Bestätigung bei Anmeldung vor- gelegt werden, kann kein Platz vergeben werden.

#### **§ 4 Befristung der Betreuungsverträge**

Die Betreuungsverträge werden längstens bis zum Schuleintritt geschlossen.

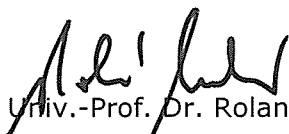
#### **§ 5 Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Im Anhang zu dieser Ordnung findet sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie ist Bestandteil dieser Ordnung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt in Kraft nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Stu- dierendenwerk Mainz in seiner Sitzung am 28.10.2020.

Mainz, den 4. November 2020



Univ.-Prof. Dr. Roland Euler  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Mainz)